

**Unbedenklichkeitsprüfung des Sponsorings  
der Maßnahme: Ferienprogramm 2023**

BS  
Heike Arndt

04.05.2023

mit Sponsor: Reischmann GmbH & Co. KgaA

Es ist zu prüfen:

- a) ob und welche Antrags- und Bewerbungsverfahren des Sponsors in dem Amt, dessen Projekt gesponsert werden soll, zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung anhängig oder in naher Zukunft zu erwarten sind. D.h. vor der Entscheidung, ob ein Sponsoringvertrag mit einem Sponsor oder einem entsprechenden Dienstleister (auch als Generalunternehmer) geschlossen wird, ist zu prüfen, ob ein Zusammenhang mit einer Maßnahme in dem Amt, dessen Projekt gesponsert werden soll, besteht oder konkret herstellbar ist. Ist das der Fall, so ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Sponsoringvertrags besonders zu prüfen und Zurückhaltung angebracht.
- x Es besteht kein Zusammenhang zwischen einer Maßnahme und dem Sponsoring
- b) ob im Hinblick auf die Zuwendung über die Leistungen keinerlei Vorteil zugesagt oder in Aussicht gestellt und keine Nebenabreden getroffen worden sind, die über das schriftlich Festgestellte hinausgehen.
- x Es werden über genannte Leistungen im Sponsoringvertrag keinerlei Vorteile zugesagt oder in Aussicht gestellt und es wurden keine Nebenabreden getroffen

**Die Unbedenklichkeit des Sponsorings wird bestätigt, dem OB vorgelegt.**

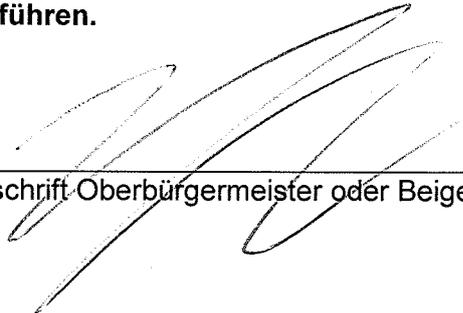
04.05.2023



Stefan Goller-Martin

**Einverstanden, das Fachamt hat die Entscheidung des Verwaltungs- und  
Kulturausschusses herbeizuführen.**

22. Sep. 2023



Unterschrift Oberbürgermeister oder Beigeordnete/r

Verteiler  
Fachamt  
Stadtkämmerei